

Gebühren- und Beitragsordnung

SG Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e.V.



§ 1 Geltungsbereich, Änderung und Grundsatz

- (1) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen und Gebühren der Vereinsmitglieder und findet ihre Grundlage im §6 (3) der Vereinssatzung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Änderung dieser Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) In dieser Ordnung wird, aufgrund der besseren Lesbarkeit, bewusst auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Sämtliche männlichen Schreibweisen beziehen sich dabei gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 2 Bestimmungen

- (1) Vereinsmitglieder zahlen für ein Kalenderjahr, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Für die Festsetzung des Grundbeitrages wird unterschieden zwischen:
 - a) aktives Mitglied
 - b) passives Mitglied
 - c) jugendliches Mitglied
 - d) förderndes Mitglied
- (3) Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Aktive Vereinsmitglieder können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der zu zahlende Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß eingegangen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr, als erworben.

§ 3 Beiträge

- (1) Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben und sind jährlich zu zahlen
 - (a) Aktives Mitglied - 180,00 € -
 - (b) Passives Mitglied - 120,00 € -
 - (c) Mitglied mit Ermäßigung (Schüler, Studenten, Arbeitssuchend) - 120,00 € -
 - (d) Jugendliches Mitglied - 120,00 € -
 - (e) Jugendliches Mitglied (Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind) - 100,00 € -
 - (f) Förderndes Mitglied - 60,00 € -
- (2) Folgende Mitglieder können beim Vorstand eine Aufwandsentschädigung beantragen
 - (a) Trainer und Co-Trainer, welche nachweislich ihre Aufgabe als solches erfüllt haben und nicht anderweitig gefördert werden.
 - (b) Schiedsrichter, welche nachweislich ihre Aufgabe als solches für den Verein erfüllt haben
 - (c) Mitglieder, welche sich in einer außergewöhnlichen Form für den Verein einsetzen, welche über das allgemeine Vereinsleben hinausgeht.
 - (d) Die Antragstellung eines Vorstandsmitglieds in seiner Funktion ist nicht zulässig.
 - (e) Ein Rechtsanspruch auf solche Entschädigung besteht nicht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist fristgemäß bis zum 31.03. eines Jahres zu zahlen.
- (4) Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Die Berechnung erfolgt ab dem Monat

des Vereinseintritts bis zum Ende des Kalenderjahres auf Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Monat des Vereinseintritts wird als voller Beitragsmonat berechnet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind per Lastschriftverfahren zu zahlen. Eine Kontoüberweisung ist nur in gesonderten Fällen möglich, deren Entscheidung der Kassenwart trägt. Eine Möglichkeit der Barzahlung besteht nicht.
- (2) Eine Ratenzahlung ist in begründeten Fällen möglich. Der schriftliche Antrag ist bis zum 31.03. des Jahres beim Kassenwart einzureichen.

§ 5 Gebühren

- (1) Der Verein erlässt folgende Gebühren

<u>Anlass</u>	<u>einmalige Gebühr</u>
einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder	20,00 €
pro nicht geleistete Arbeitsstunde	25,00 €
Nutzung der Vereinsräumlichkeiten	auf Anfrage

- (2) Für zusätzliche Angebote wie Workshops, Training mit Fremdtrainern, Lehrgängen o.ä. werden gesonderte Gebühren erhoben, welche durch den Vorstand individuell festgelegt werden.

§ 6 Arbeitsdienst

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, fünf Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten. Bei jugendlichen Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten diese Stunden abzuleisten.
- (2) Folgende Mitglieder sind von der Arbeitspflicht befreit
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Trainer und Co-Trainer des Vereins
 - d) Schiedsrichter, welche für den Verein diese Aufgabe verrichten
 - e) Mitglieder welche das 70. Lebensjahr vollendet haben
- (3) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist eine Entschädigung pro nicht geleisteter Stunde an den Verein zu entrichten.
- (4) Den Nachweis über die geleisteten Stunden erbringt der Beisitzer Liegenschaft
- (5) Mitglieder haben die Möglichkeit ihrer Verpflichtung bei angekündigten Arbeitseinsätzen sowie das Leiten eines Spiels, welches keinen angesetzten Schiedsrichter benötigt, nachzukommen. Weiterhin besteht die Möglichkeit bei Vereinsveranstaltungen die Arbeitsstunden abzuleisten. Sonstige Möglichkeiten sind beim Beisitzer für Liegenschaft jederzeit anzufragen. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, seine Arbeitsstunden zu leisten.
- (6) Der zu entrichtende Betrag geht mittels Bescheid an das Mitglied und wird gesondert im neuen Geschäftsjahr abgebucht. Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, der diesen prüft.
- (7) Die eingenommenen Gebühren der nicht geleisteten Arbeitsstunden des Geschäftsjahres kommen dem Verein zu Gute. Jeweils 10 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde werden unter einem Verteilungsschlüssel an deren Mitglieder aufgeteilt, welche mehr als fünf Arbeitsstunden geleistet haben. Die Bearbeitung und Verteilung obliegt dem Kassenwart.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 8 Gültigkeit

Diese Gebühren- und Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 20.09.2024 sowie der Änderung vom 20.03.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen getroffenen Regelungen.

Im Original gezeichnet

Thomas Walter
1. Vorsitzender
SG Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e.V.